

Preisblatt für die Ersatzversorgung für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Gültig ab dem 01.05.2022

Die genannten Preise gelten für Kunden, die nicht Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind.

1. Preise für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

1.1 Grundpreis

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis beträgt 93,00 €/Monat

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt 22,250 ct/kWh

2. Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte

Die Preise gemäß Ziffer 1 erhöhen sich um die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung. Außerdem um das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt inkl. Leistungspreis. Die Preise erhöhen sich weiter um die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende RLM-Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe.

3. Energiesteuer auf Erdgas (Erdgassteuer) und Konzessionsabgabe

Der Arbeitspreis nach Ziffer 1 erhöht sich um die jeweilige Energiesteuer auf Erdgas (Erdgassteuer) in der jeweils zum Zeitpunkt der Steuerentstehung gesetzlich festgelegten Höhe sowie die Konzessionsabgabe und die CO₂-Bepreisung.

4. Umsatzsteuer

Das sich insgesamt ergebende Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Lieferzeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%).

5. Änderungen von Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 2 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.